

**SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 4 - Bürgerservice 22-720 Jn	Datum 28.02.2019	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2019-034
---	---------------------	---

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	14.03.2019			
Verwaltungsausschuss	20.03.2019			
Gemeinderat	28.03.2019			

**Betreff:**

**Nutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen - Gebührenkalkulation und Neufassung der Friedhofssatzung und -gebührenordnung**

**Schilderung der Sach- und Rechtslage:**

Die Friedhöfe und Kapellen in Friedeburg und Bentstreek, der Friedhof in Wiesede sowie die Leichenkammern in Etzel und Marx werden als kostenrechnende Einrichtung geführt. Bei kostenrechnenden Einrichtungen gilt nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) das Kostendeckungsprinzip. Danach sollen die Gebühreneinnahmen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken, jedoch nicht übersteigen. Von einer vollen Kostendeckung soll nur abgesehen werden, soweit daran ein öffentliches Interesse (z.B. Elternbeiträge für die Nutzung von Kindertagesstätten) besteht.

Die Gebühreneinnahmen müssen deshalb die Aufwendungen für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhöfe und Kapellen“ decken. Über- und Unterdeckungen sind grundsätzlich innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen.

Seit einigen Jahren wird vom Rechnungsprüfungsamt die Aufstellung einer Gebührenkalkulation für die gemeindlichen Friedhofseinrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gefordert.

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsausschuss am 11.04.2018 beschlossen, die Firma Poitz Kommunalberatung mit der Durchführung der Gebührenkalkulationen für die kommunalen Friedhöfe für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 zu erteilen.

Die inzwischen erstellte Gebührenkalkulation für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Stand: Februar 2019) ist als Anlage beigelegt und wird in der Ausschusssitzung von Herrn Poitz erläutert.

Die Gebührenkalkulationen wurden einmal mit der Friedhofsunterhaltungsgebühr und einmal ohne die jährliche Gebühr aufgestellt. Es wird empfohlen, auf die laufende Unterhaltungsgebühr zu verzichten und die Gebühr auf die Grabnutzungsgebühr umzulegen. Andere Kommunen machen hiervon bereits Gebrauch.

Parallel ist die Friedhofssatzung zu überarbeiten, um Einzelheiten zu den Ruhezeiten und die Größen der Gabstellen zu definieren. Diese Angaben werden für eine klare und eine eindeutige Gebührenkalkulation benötigt. Eine Gegenüberstellung der derzeitigen Satzung und der vorgeschlagenen Neufassung der Satzung ist als Anlage beigefügt.

Ebenfalls ist der Vorlage eine Gegenüberstellung der aktuellen Friedhofsgebühren, der neu kalkulierten Gebühren und der aktuellen Gebührensätzen der benachbarten Kirchengemeinden beigefügt.

Über die Höhe der einzelnen Gebührentarife sollen in der Sitzung beraten werden.

**Beschlussvorschlag:**

**A) Gebührenkalkulation**

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Kalkulation der Gebühren des Friedhofs- und Bestattungswesens vom Februar 2019 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt den in der Kalkulation der Gebühren des Bestattungswesens aufgenommenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Benutzungen) zu.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Bruttoverfahren als Abschreibungsmethode zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Kalkulation der Gebühren des Friedhofs- und Bestattungswesens enthaltenen Abschreibungssätzen und Zinssätzen sowie der Verzinsungsmethode zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den Prognosen und Schätzungen wie der Anzahl der künftigen Todesfälle, den Kostenzuordnungen in die einzelnen Bereiche des Friedhofswesens, wie der Grabnutzung, der Nutzung der Friedhofskapellen, der Nutzung der Totenkammern und der Nutzung der Glocken bzw. Glockenspielen zu.
6. Die Gemeinde Friedeburg unterhält auf ihrem Gemeindegebiet 3 Friedhöfe. Der Gemeinderat beschließt auch weiterhin einheitliche Gebühren zu erheben.
7. Die Gemeinde Friedeburg unterhält auf ihrem Gemeindegebiet 2 Friedhofskapellen und 3 Standorte von Totenkammern. Der Gemeinderat beschließt auch weiterhin einheitliche Gebühren zu erheben.
8. Im Ergebnis der „Gebührenkalkulation des Friedhofs- und Bestattungswesens“ werden die in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebühren als kostendeckende Gebührenobergrenzen ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

**B) Friedhofssatzung und -gebührenordnung**

Dem Entwurf der Neufassung der Friedhofssatzung und –gebührenordnung der Gemeinde Friedeburg wird zugestimmt.

H. Goetz

**Anlagenverzeichnis:**

Gebührenkalkulation mit Friedhofsunterhaltungsgebühr - Entwurf  
Gebührenkalkulation ohne Friedhofsunterhaltungsgebühr - Entwurf  
Vergleich Friedhofsgebühren  
Synopsis Friedhofssatzung  
Synopsis Friedhofsgebührenordnung